

SZ_GERICHTE BEK 2023 162 vom 13. Dezember 2023

SZ Gerichte, 2023-12-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_BEK_2023_162

FR: SZ_GERICHTE BEK 2023 162 du 13 décembre 2023

IT: SZ_GERICHTE BEK 2023 162 del 13 dicembre 2023

Regeste

Verlängerung der Sicherheitshaft durch 1. Instanz | Zwangsmassnahmen/Haft

Erwägungen

E. 1

Mit vorläufig noch unbegründetem (dazu noch unten E. 4.b) Urteil vom 20. November 2023 wurde der seit 11. August 2022 in Untersuchungshaft befindliche Beschuldigte der sexuellen Handlung mit einem Kind (Art. 187 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), der sexuellen Nötigung (Art. 189 Abs.1 StGB) sowie der Pornografie (Art. 197 Abs. 4 Satz 1 StGB) schuldig gesprochen und mit einer unbedingten „Gesamtfreiheitsstrafe“ von 36 Monaten (unter Einbezug eines Strafrests von 153 Tagen und unter Anrechnung von 471 Tagen Haft) sowie mit einer unbedingten „Gesamtgeldstrafe“ von 30 Tagessätzen zu Fr. 30.00 verurteilt. Ferner wurde neben einem lebenslänglichen Tätigkeitsverbot und einer 15-jährigen Landesverweisung die Verwahrung im Sinne von „Art. 64 Abs. 1 StGB“ angeordnet (Vi-act. 43). Der Verteidiger meldete die Berufung an (Vi-act. 50). Gleichzeitig verlängerte das Strafgericht mit separatem Beschluss die gegen den Beschuldigten angeordnete Sicherheitshaft bis am 19. Februar 2024. Dagegen erhob der Beschuldigte persönlich handschriftliche Beschwerde, die sein amtlicher Verteidiger innert laufender Rechtsmittelfrist mit Eingabe vom 1. Dezember 2023 verbesserte bzw. ergänzte (KG-act. 5). Er beantragt, der Beschwerdeführer sei unverzüglich aus der Haft zu entlassen. Die Staatsanwaltschaft verlangt, die Beschwerde kostenpflichtig abzuweisen (KG-act. 10). Der Verteidiger verzichtete auf Gegenbemerkungen (KG-act. 12).

E. 2

Das erstinstanzliche Gericht entscheidet mit dem Urteil, ob eine verhaftete Person in Sicherheitshaft zu behalten ist (Art. 231 Abs. 1 StPO). Diese Vorschrift schafft zwar eine neue Zuständigkeit für die Anordnung der Zwangsmassnahme der Sicherheitshaft (Straf- statt Zwangsmassnahmen- gericht) aber keine neuen von Art. 221 StPO abweichenden Haftvoraussetzungen (BEK 2013 10 vom 26. Februar 2013 E. 4 m.H.). Die verhaftete Person kann Entscheide über die Verlängerung der Sicherheitshaft anfechten (Art. 222 StPO; dazu näher BEK 2013 10 ebd. E. 4.a). Es ist anzugeben, wie

Kantonsgericht Schwyz 3 anstelle des angefochtenen Beschlussdispositivs aus welchen tatsächlichen und/oder rechtlichen Gründen zu entscheiden ist (Bähler, BSK, 3. A. 2023, Art. 385 StPO N 2).

E. 3

Nach Art. 221 Abs. 1 StPO ist Sicherheitshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und unter anderem ernsthaft zu

befürchten ist, dass sie sich durch Flucht des Strafverfahrens oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (lit. a) oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (lit. c). Zutreffend ging die Vorinstanz davon aus, dass mit der Verurteilung des Beschuldigten der dringende Tatverdacht ohne Weiteres gegeben ist (vgl. auch BEK 2017 101 vom 6. Juli 2017 E. 3; BEK 2013 10 vom 26. Februar 2013 E. 4 m.H.). Die Überprüfung des Schuldspruches ist allenfalls Sache der Berufungsinstanz (BEK 2013 10 vom 26. Februar 2013 E. 4.c), weshalb auf die diesbezügliche Kritik des Beschwerdeführers am erstinstanzlichen Strafurteil hier nicht einzugehen ist. Die vorinstanzliche Annahme von mit Ersatzmassnahmen nicht zu beseitigender Fluchtgefahr und Wiederholungsgefahr (vgl. angef. Beschluss E. 8 ff.) wird mit der Beschwerde nicht bestritten und diese Haftgründe sind deshalb hier ebenfalls nicht abzuhandeln. Die Sicherheitshaft hat wie alle strafprozessualen Zwangsmassnahmen jedoch verhältnismässig zu sein und sie darf nicht länger als die zu erwartende Freiheitsstrafe dauern (Art. 212 Abs. 3 StPO; BEK 2017 101 vom 6. Juli 2017 E. 3).

E. 4

Der Beschwerdeführer erachtet die Aufrechterhaltung der Sicherheitshaft als nicht mehr verhältnismässig, weil diese nunmehr über 471 Tage daure und in grosse zeitliche Nähe zu der möglichen bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug nach zwei Dritteln der Strafe im Sinne von Art. 86 StGB rücke. a) Liegt bereits ein richterlicher Entscheid über das Strafmass vor, stellt dieser ein wichtiges Indiz für die mutmassliche Dauer der tatsächlich zu ver-

Kantonsgericht Schwyz 4 büssenden Strafe dar. Nach der Rechtsprechung ist zudem bei der Prüfung der zulässigen Haftdauer der Umstand, dass die in Aussicht stehende Freiheitsstrafe bedingt oder teilbedingt ausgesprochen werden kann, wie auch die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug im Grundsatz nicht zu beachten (BGE 145 IV 179 E. 3.4 m.H.). Selbst in Berücksichtigung des Umstands, dass in die dreijährige Freiheitsstrafe ein Vorstrafenrest von 153 Tagen einbezogen ist, liegt die bis am 19. Februar 2024 verlängerte Haft seit dem 22. August 2022 noch unter den rund 20 Monaten bis zu einer allfälligen möglichen bedingten Entlassung und erreicht erst etwa die Hälfte der ausgesprochenen „Gesamtfreiheitsstrafe“. Insofern erweist sich die angeordnete Sicherheitshaft als verhältnismässig. b) Der Beschwerdeführer rügt die erstinstanzlich ausgefallte Strafe nicht als klarerweise überhöht und macht auch nicht geltend, dass infolgedessen diese nicht mit der Haftdauer zu vergleichen wäre. Wenn diese Strafe auf einen ersten Blick im Vergleich der Anklagesachverhalte des Anfassens von minderjährigen Mädchen über den Kleidern im Intimbereich mit anderen gleichgelagerten Fällen auch hoch erscheint, ist vorliegend daher vorläufig auf die Strafhöhe nicht weiter einzugehen. Es kommt hinzu, dass die angesichts der verlängerten Sicherheitshaft vor Ablauf der hier zulässigen Ordnungsfrist von zwei Monaten (Art. 5 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 4 StPO) erwartbare schriftliche Begründung des erstinstanzlichen Urteils noch nicht vorliegt. Zudem legte die Staatsanwaltschaft vernehmlassend ihre Absicht zur Erhebung einer allfälligen Anschlussberufung bezüglich der Strafhöhe dar. Es ist grundsätzlich nicht Sache der Beschwerdeinstanz, sondern – wie schon erwähnt – Aufgabe des allenfalls materiell mit dem Fall befassten Berufungsgerichts die erstinstanzliche Strafzumessung zu überprüfen (BGer 1B_389/2022 vom 18. August 2022 E. 1 und E. 2.6). Von diesem Grundsatz abzuweichen besteht für die Beschwerdeinstanz angesichts des Umstands kein Anlass, dass

die Haft vorliegend auch unter Einberechnung der Reststrafe noch weniger als die Hälfte der durch das Strafgericht ausgesprochenen Strafe dauert und die Ver-

Kantonsgericht Schwyz 5 teidigung wie gesagt keine Gründe darlegt, die für ein klar überhöhtes vor- instanzliches Strafmass sprechen könnten. c) Erweist sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers die Haftdauer angesichts der dreijährigen Freiheitsstrafe nicht als unverhältnismässig (vgl. oben lit. a), ist nicht weiter auf seine Behauptung einzugehen, die Ver- wahrung lasse sich nicht legitimieren. Es ist also nicht die hinreichende Wahr- scheinlichkeit der Bestätigung der Verwahrung in einem allfälligen Berufungs- verfahren (dazu auch oben lit. b) einzuschätzen, welche die Sicherstellung des, laut summarisch konsultierten Gutachten nicht unter erheblichen psychi- schen und primären pädophilen Störungen leidenden, jedoch deutlich rückfall- gefährdeten Beschwerdeführers (U-act. 11.1.013 S. 80 Frage 1 und S. 81 f. Frage 3; U-act. 14.1.012 S. 63 f. und S. 69 ff.) erfordern soll (vgl. dazu BGE 137 IV 333 E. 2.3.1).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.